



Turniergericht des Badischen Schachverbands

Oberkirch, 12.02.2019

Turniergericht des Badischen Schachverbands

Vorsitzender

Daniel Fuchs

Alm 23

77704 Oberkirch

☎ 07802 709517

turniergericht@badischer-schachverband.de

Entscheidung

im Einspruchsverfahren des Gastverein (Einspruchsführer)
gegen

die Entscheidung des Sportdirektors

als zuständigen Turnierleiters der Oberliga Baden

1a) über die Wertung der Partie Weiß gegen Schwarz an Brett X des Mannschaftskampf in der Oberliga Baden zwischen der
Heimverein (Einspruchsgegner) und Gastverein vom xx.xx.2018.

1b) Hilfsweise wird beantragt die DWZ Wertung der Partie zugunsten des Spielers Weiß zu ändern.

Sowie die Anträge des Einspruchgegners über die Wertung

2a) der Partie MaFü Weiß gegen Spieler X an Brett Y desselben Mannschaftskampf

2b) sowie hilfsweise die Neuansetzung des Mannschaftskampf.

Das Turniergericht des Badischen Schachverband hat in der Besetzung

Daniel Fuchs Vorsitzender

Christoph Mährlein Beisitzer

Michael Pfleger Beisitzer

am 11.02.2019 entschieden:

1. Der Einspruch des Gastverein vom xx.xx.2018 wird zurückgewiesen.
2. Die Partie Weiß gegen Schwarz wird mit 0:1 gewertet.
3. Die DWZ Wertung folgt der Wertung der Partie.
4. Die Anträge der Heimverein 2a) und 2b) werden zurückgewiesen.
5. Die Protestgebühr des Gastverein verfällt in voller Höhe zugunsten des Badischen Schachverbands.



Turniergericht des Badischen Schachverbands

Oberkirch, 12.02.2019

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Wertung der Partie im Mannschaftskamp der Oberliga Baden vom xx.xx.2018 in Ausrichterstadt zwischen dem Heimverein und dem Gastverein.

Im Laufe dieser Begegnung benutzte der Spieler Schwarz (Heimverein) auf bitten des Schiedsrichters sein Handy. Ziel des Schiedsrichters war es die Aufstellungen und Ergebnisse der Begegnung auf der Seite des Badischen Schachverbands zu melden. Der Spieler Weiß (Gastverein) bemerkte die Nutzung des Handys seines Gegners und forderte beim Schiedsrichter die Benutzung des Mobiltelefons mit Partieverlust zu bestrafen.

Ebenso forderte der Mannschaftsführer des Gastverein MaFü den Partieverlust für den Spieler Schwarz.

Der Schiedsrichter bat daraufhin die Spieler des Gastverein vor das Spiellokal um die Situation zu klären und während dieses Gesprächs den Spieler Weiß aufgefördert die Partie fortzusetzen.

Zu diesem Zeitpunkt war der Spieler Weiß am Zug und seine Uhr lief.

Der Aufforderung des Gastverein den Protest zu vermerken kam der Schiedsrichter nicht nach, auch wurde durch den Schiedsrichter zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung kommuniziert oder auf dem Spielbericht notiert.

Die Diskussion ging daraufhin im Turnierbereich weiter und eskalierte dabei weiter bis der Spieler Schwarz, in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender, in der Annahme beleidigt worden zu sein, dem Spieler Weiß Hausverbot erteilte. Dieser verließ daraufhin das Spiellokal.

Auch zu diesem Zeitpunkt lief noch die Uhr des Spieler Weiß. Auf seinem Partieformular war aber das Ergebnis 1:0 notiert und durch ihn unterschrieben.

Der Schiedsrichter wertete die Partie zugunsten des Spielers Weiß wegen der verbotenen Nutzung des Handys durch den Spieler Schwarz.

Der Mannschaftskampf wurde insgesamt mit 2,5 : 5,5 für den Gastverein gewonnen.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsrichters legte die Heimverein noch am selben Tag Einspruch beim Sportdirektor des Badische Schachverbands ein.

Dieser Entschied am xx.xx.2018 die Partie an Brett x zugunsten des Spieler Schwarz zu werten und damit den Mannschaftskampf mit 3,5:4,5 für den Gastverein.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Einspruch des Gastverein.



Turniergericht des Badischen Schachverbands

Oberkirch, 12.02.2019

Der Heimverein moniert in seinen Anträgen, dass aufgrund der erfolgten Beleidigungen als „unsportlich“ und „unfairer Spieler“ auch die Partie des Mannschaftsführers des Gastverein als für ihn verloren zu werten sei.

Sowie hilfsweise der Mannschaftskampf mit wertungsähnlichen Aufstellungen neu anzusetzen sei, da durch die von Gastverein verursacht Unruhe der Wettkampf unter regelwidrigen Bestimmungen stattfand.

Im Übrigen wird wegen der unterschiedlichen Darstellungen auf die Mailverläufe und Zusammenfassung des Turniergerichts verwiesen.

Es ergeht der Hinweis, dass das Turniergericht auch die Antworten auf die Zusammenfassung versendet durch das Turniergericht am xx.xx.xx zur Kenntnis genommen hat.

Entscheidungsgründe

I Der Einspruch ist zulässig

Gegen Entscheidungen des zuständigen Turnierleiters ist gemäß §11 Satz 1 der Verfahrensordnung des Badischen Schachverbands Einspruch beim Turniergericht zulässig.

Der Einspruch wurde frist- und formgerecht vom Einspruchsführer eingelegt.

II Der Einspruch ist nicht begründet

1. Die Benutzung eines Handys mit Erlaubnis des Schiedsrichters kann gemäß den zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfs gültigen FIDE-Schachregeln in ihrer deutschen Übersetzung gültig ab 01.07.2017 erlaubt sein.

[11.3.2.1 Während der Partie ist es einem Spieler verboten, ohne Zustimmung des Schiedsrichters irgendein elektronisches Gerät im Turnierareal bei sich zu haben.]

Die FIDE-Regeln sehen in dieser Version keine separate Sanktion gegen die Nutzung eines solchen Geräts vor, es erlaubt dagegen sogar die Nutzung elektronischer Geräte an mindestens einer Stelle.

[D.2.7 Der sehbehinderte Spieler muss die Partie in Braille oder Langschrift notieren oder ein Aufzeichnungsgerät benutzen.]

Wenn der Schiedsrichter nun aber einen Spieler um etwas bittet, so muss der Spieler davon ausgehen dürfen, dass diese Bitte auch die Erlaubnis des Schiedsrichters beinhaltet.



Turniergericht des Badischen Schachverbands

Oberkirch, 12.02.2019

2. Es ist in diesem Wortlaut der Regeln auch nicht erforderlich den gegnerischen Spieler oder dessen Mannschaft zu informieren, auch wenn dies aus Sicht des Turniergerichts sehr anzuraten ist und sicherlich die Eskalation des Streits verhindert hätte.
3. Die Wertung der Partie zugunsten des Spieler Schwarz ergibt sich aus der Weigerung des Spielers Weiß die Partie fortzusetzen. Dies wäre spätestens nach der Aufforderung des Schiedsrichters nötig geworden und auch ohne Weiteres möglich, da die Uhr des Spieler Weiß noch lief und dieser am Zug war. Eine von Seiten des Einspruchsführers behauptete Bereitschaft die Partie fortzusetzen ist nicht ausreichend zum Ausdruck gekommen.
Die mögliche Absicht des Spieler Weiß auf eine andere Entscheidung des Schiedsrichters zu warten, hätte aber mit einem einfachen Anhalten der Uhr forciert werden können. Hiernach hätte nur der Schiedsrichter die Uhr wieder in Gang setzen dürfen (6.11.3 FIDE-Schachregeln).
4. Stattdessen wurde aus Sicht des Turniergerichts die verweigernde Haltung des Spieler Weiß durch das Eintragen eines Ergebnisses und Unterschrift auf seinem Partieformular deutlich.
5. Da die Stellungnahme des neutralen Schiedsrichters in dieser Frage ebenfalls die Weigerung des Spieler Weiß aufzeigt, ist es für das Turniergericht erwiesen, dass für den Abbruch der Partie letztendlich der Spieler Weiß verantwortlich zu machen ist. An der Glaubwürdigkeit der Aussage des Schiedsrichters hat das Turniergericht schon aus dem Grund keine Zweifel, da er durch seine Stellung sich selbst ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellt und bereits seine weiteren Einsätze als Schiedsrichter in der Oberliga verloren hat.
6. Das unzulässige Aussprechen eines Hausverbots kommt daher nicht mehr zu tragen. Das Turniergericht missbilligt zwar das Aussprechen eines Hausverbots durch den Vorsitzenden des Einspruchsgegners, da die Partie aber bereits beendet war, spielt dieser Verstoß keine Rolle mehr.
7. Auch der hilfsweise gestellte Antrag nach einer vom Ergebnis der Partie abweichenden DWZ Wertung ist unbegründet. Zwar ergibt sich aus Artikel 3.2.5. der Wertungsordnung des Deutschen Schachbunds, dass eine *[nachträglich von einer Rechtsinstanz zugesprochene Ergebnisse]* unberücksichtigt bleiben, so gilt dies aber nur für Partien, die *[ordnungsgemäß am Brett beendet wurden]* (gleicher Artikel der Wertungsordnung des Deutschen Schachbunds).
8. Partien die aufgrund einer Fehlentscheidung eines Schiedsrichters beendet wurden sind regelmäßig nicht ordnungsgemäß am Brett beendet.

Auch die Anträge der Heimverein sind zurückzuweisen



Turniergericht des Badischen Schachverbands

Oberkirch, 12.02.2019

9. Für eine Sanktionierung des Verhaltens des Mannschaftsführers des Gastverein fehlt es aus Sicht des Turniergerichts an Fehlverhalten in seiner Partie.
10. Es ist zwar grundsätzlich nach der Turnierordnung des Badischen Schachverbands möglich eine Mannschaft auch nachträglich für Regelverstöße zu bestrafen (A-8.1.1. und A-8.2.2. Turnierordnung des Badischen Schachverbands), dazu bedarf es aber eines Grunds der eine solche nachträglich Bestrafung rechtfertigt. Während eine Beleidigung zwar grundsätzlich ein mögliches Vergehen ist, für das eine nachträglich Bestrafung in Betracht kommt, so sehen sieht das Turniergericht hier keine ausreichende Grundlage.
11. Auch der Vorwurf der Beeinflussung des Schiedsrichters kann keine Bestrafung nach sich ziehen. Wenn eine solche Beeinflussung erfolgreich sein sollte, dann ist dies dem Schiedsrichter anzulasten. Es ist eine der Aufgaben eines Mannschaftsführers die Interessen seiner Mannschaft zu vertreten. Aufgabe des Schiedsrichters ist es die Mannschaftsführer in ihre Schranken zu verweisen.
12. Für eine Neuansetzung des Mannschaftskampfs sieht das Turniergericht keinen ausreichenden Grund. Die Störungen betreffen beide Mannschaften gleichermaßen. Auch die Partien selbst deuten nicht auf einen irregulären Verlauf hin.
13. Die Darlegung das Remisangebote abgelehnt wurden um den Rückstand aufzuholen überzeugt das Turniergericht nicht.

III Kostenfrage

Der Kostenentscheid basiert auf §15.5 Satz 1 der Verfahrensordnung des Badischen Schachverbands

IV Rechtsmittelbelehrung

Nach §11 letzter Satz ist die Entscheidung des Turniergerichts unanfechtbar.

Daniel Fuchs
Vorsitzender

Christoph Mährlein
Beisitzer

Michael Pfleger
Beisitzer